

Einkaufsbedingungen

der Schunk Sintermetalltechnik GmbH, Gießen
(nachfolgend SST genannt)

1. Allgemeines

Für alle Einkaufsprozesse der SST gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden Verkaufs- oder Lieferbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Im Falle neuer Zölle, Steuern, Gebühren oder ähnlicher zusätzlicher Kosten aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union werden diese zusätzlichen Kosten ausschließlich vom Lieferanten von Schunk getragen.

Darüber hinaus ist Schunk berechtigt, die Bestellung zu stornieren, wenn eine Änderung der anwendbaren Gesetze im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union die Umstände des Vertrags erheblich ändert. Erhebliche Änderungen umfassen unter anderem:

- I. Die vertraglich zugesagte Bereitstellung oder Inanspruchnahme von Waren oder Dienstleistungen wird unmöglich gemacht.
- II. Wenn die Weiterführung der Bestellung eine erhebliche und unzumutbare finanzielle Belastung für Schunk bedeuten würde.

Die Geschäftsabwicklung erfolgt vorzugsweise auf Deutsch, alternativ in englischer Sprache.

2. Angebote

Angebote unserer Lieferanten sind die Basis gemeinsamer Geschäfte und gemeinsamer Weiterentwicklung.

Darum legen wir größten Wert auf die Belastbarkeit der uns vorgelegten Angebote.

Die vollständige Beantwortung aller in der Anfrage gestellten Fragen, sowie eine ausreichende FMEA setzen wir voraus.

Der Anbieter stellt sicher, dass sein Angebot alle Anforderungen und relevanten Vorschriften berücksichtigt und auf einer ausreichenden Machbarkeitsprüfung und Vorausplanung beruht.

An uns abgegebene Angebote basieren immer auf den zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen, auf unserer Homepage (www.schunk-group.com) veröffentlichten und einsehbaren Einkaufsbedingungen und Qualitätsrichtlinien (QR1). Gleichzeitig gilt – soweit mit dem Anbieter vereinbart - die jeweilige QSV.

Angebote sind grundsätzlich verbindlich und für mindestens 6 Monate gültig.

Soweit es dem Anbieter erforderlich scheint Einschränkungen zu machen, bzw. die Gültigkeit seines Angebotes an Bedingungen zu knüpfen, sind diese im Angebot einzeln zu benennen und zu begründen.

Pauschale Verweise auf anderslautende Bedingungen sind ungültig.

Soweit der Anbieter in seinem Angebot keine Qualitäts- oder Kapazitäts-Einschränkungen bzgl. der prozesssicheren Machbarkeit der angefragten Produkte bzw. Dienstleistungen macht, sichert er für den Auftragsfall die Sicherstellung einer fehlerfreien Leistung gemäß der spezifizierten und erforderlichen Eigenschaften zum genannten Preis verbindlich zu.

Aufgrund des Stellenwertes von Energieeffizienz für die Schunk Gruppe ist sie ein Aspekt für die Bewertung von Angeboten und Lieferanten. Grundsätzlich bitten wir bei bestehenden energieeffizienteren Alternativen um die optionale Erweiterung von Angeboten um diese Varianten bzw. um die Information über solche Alternativen.

3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Jede Bestellung ist vom Lieferer sofort mit Angabe des Preises und der Lieferzeit zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

4. Lieferzeit und Termine

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Verzug tritt ohne Mahnung ein. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit keine andere Versandadresse angegeben ist. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung uns rechtzeitig bereitzustellen.

Wenn der vereinbarte Termin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht und von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss der Lieferant unverzüglich den Einkauf der SST benachrichtigen.

Für Stückzahlen, Gewicht und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teil- oder Vorauslieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferers.

Die Lieferung hat fracht- bzw. portofrei zu erfolgen. Verpackungskosten sind vom Lieferer zu tragen.

5. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr für Beschädigung und Untergang der Sache bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an den Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

Sollte eine Lieferung eine Aufstellung in unserem Hause oder bei Dritten durch den Lieferer nach sich ziehen und/oder vertraglich oder gesetzlich eine Abnahme erforderlich sein, geht die Gefahr frühestens mit der Abnahme auf uns über.

6. Preise

Soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise bis zur vollständigen Erfüllung.

Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlung in voller Höhe zurückzubehalten, soweit sich aus Treu und Glauben nichts anderes ergibt.

7. Insolvenz des Lieferers

Bei Insolvenz des Lieferers sind wir berechtigt, eine angemessene Sicherheit, mindestens jedoch 10 % des vereinbarten Preises, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche einzubehalten.

Der Lieferer tritt seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten an uns ab. Wir sind berechtigt, diese Abtretung bei Insolvenz des Lieferers offen zu legen.

Außerdem sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

Der Rechnungsteller sendet Rechnungen / Rechnungskorrekturen für die Schunk Sintermetalltechnik GmbH, Heuchelheim

- ausschließlich 1-fach
- ausschließlich in elektronischer Form
- ausschließlich per E-Mail an die Adresse invoice.SST@schunk-group.com .
- als Dokumenten-Format ist ausschließlich das Format PDF/A zulässig.
- An diese E-Mail-Adresse sind ausschließlich Rechnungen / Rechnungskorrekturen zu versenden.
- Pro E-Mail darf NUR EINE (1) Rechnung / Rechnungskorrektur gesendet werden.
 - Falls zu dieser Rechnung / Rechnungskorrektur weitere Dokumente gehören (früher „Anlagen“ genannt), darf dieser „Anhang“ als separate Datei mitgesandt werden. Anhänge müssen dann jedoch einen Dateinamen tragen, der mit dem Begriff: „Anhang“ beginnt. Beispiel: Anhang RE 37629 .

Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Lieferung oder Leistung und nach Rechnungseingang. Grundsätzlich gelten 3% Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang und nach vollständiger Lieferung und Leistung als vereinbart.

Im Übrigen erfolgt Zahlung netto Kasse innerhalb 60 Tagen ab Rechnungseingang und vollständiger Lieferung.

Zahlungen bedeuten nicht, dass wir die Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß anerkennen.

9. Gewährleistung, Mängelrüge, Untersuchungs- und Rügepflicht

Die technischen Spezifikationen sowie die vom Lieferanten spezifizierten Leistungsdaten gelten als Garantie ihrer Beschaffenheit.

Bei Mängeln der zugesicherten Spezifikationen, vereinbarter Abläufe, Betriebswerte, Betriebspunkte, unserer Spezifikation oder der Katalogangaben des Lieferanten, haben wir das Wahlrecht zwischen Rücktritt, Minderung des Preises, Neulieferung, Nachbesserung vor Ort oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung. Sonstige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Liegt ein Mangel vor, trägt der Lieferer unbeschadet unserer sonstigen und weitergehenden Ansprüche auch die Kosten der Prüfung und der Feststellung des Mangels.

Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferers ohne seine vorherige Benachrichtigung Mängel zu beseitigen, wenn die sofortige Mängelbeseitigung durch ein besonderes Interesse unsererseits gerechtfertigt oder vermutet werden darf, dass die Mängelbeseitigung durch den Lieferer höhere Kosten verursachen würde, als die Mängelbeseitigung durch uns oder die Mängelbeseitigung durch den Lieferer Verzögerungen zur Folge haben würden, die uns die Erfüllung unserer Verpflichtung gegenüber unserem Vertragspartner erschweren.

Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware dürfen wir auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurücksenden.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflicht-Versicherung sowie eine KFZ-Rückrufkosten-Versicherung abzuschließen und zu unterhalten und uns hierüber eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.

Der Lieferer sichert eine sorgfältige Ausgangskontrolle zu. Er verzichtet daher auf die Erfüllung der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 ff. HGB).

Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre soweit gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind.

10. Haftung des Lieferers

Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Schäden, die uns der Lieferer im Zusammenhang mit der Lieferung zufügt. Das gilt insbesondere für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne infolge verborgener Fehler, sowie erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine und andere Mangelfolgeschäden. Diese Ersatzpflicht entfällt, wenn der Lieferer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, soweit er nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen auch ohne Verschulden haftet.

Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer ganzen Serie von Vertragsgegenständen oder unserer Produkte, in die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferer die Kosten auch hinsichtlich des Teils der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

Löst ein Mangel aus dem Leistungsbereich des Lieferers unsere Produzentenhaftung aus, so stellt uns der Lieferer von der Produzentenhaftung frei. Er hat alle Kosten, die aus der Produzentenhaftung entstehen, einschließlich eventueller Rückrufkosten, zu übernehmen.

Der Lieferer haftet auch für Schäden, die auf fehlende oder mangelnde Sicherheitsmaßnahmen zurückzuführen sind.

Wird dem Lieferer die Benutzung, die Verarbeitung oder Bearbeitung von Anlagen oder Anlagenteilen gestattet, bleibt hiervon seine Haftung für Beschädigung an Anlagen und Anlagenteilen unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellte Ware frei von Rechten Dritter zu liefern und SST hinsichtlich

der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den SST daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadenersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionskosten.

11. Beigestelltes Material, Fertigungsmittel, Zeichnungen u. dergl.

Beigestelltes Material und Fertigungsmittel, sowie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren usw. bleiben unser Eigentum und sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferer haftet für den Untergang, Abhandenkommen, Verschlechterung oder Beschädigung, soweit er dies zu vertreten hat.

Zur Verfügung gestellte Materialien und Fertigungsmittel dürfen ohne unsere Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben, veräußert, verpfändet oder sonst wie verwendet werden. Die mit diesen Materialien oder Fertigungsmitteln hergestellten Waren dürfen nur an uns geliefert werden.

Das Gleiche gilt für Fertigungsmittel und Werkzeuge, deren Fertigungskosten vereinbarungsgemäß ganz oder teilweise von uns übernommen wurden.

Wurden die Fertigungskosten für Fertigungsmittel und Werkzeuge ganz von uns übernommen, so gehen diese in unser Eigentum über. Solange die Gegenstände noch nicht an uns übergeben sind, werden diese vom Lieferanten mit der gehörigen Sorgfalt für uns verwahrt.

Bei von uns gezahlten anteiligen Kosten geht das Eigentum nur entsprechend anteilig an uns über, es sei denn, dass wir einen Zahlungsausgleich zwischen den anteiligen und Vollkosten vornehmen.

12. Mindestlohn

Uns kann eine Haftung aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG treffen, wenn und soweit der Auftragnehmer oder dessen Nach- oder Subunternehmer den Mindestlohn nicht oder nicht vollständig bezahlen. Der Auftragnehmer garantiert deshalb, dass er und seine Nach- oder Subunternehmer rechtzeitig und in voller Höhe zumindest den Mindestlohn an seine bzw. ihre Arbeitnehmer nach § 1 MiLoG bezahlen. Den Schaden aus einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder dessen Nach- oder Subunternehmer hat der Auftragnehmer uns zu ersetzen. § 774 BGB bleibt unberührt.

13. Referenzen

Auf Geschäftsbeziehungen mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn ein ausdrückliches Einverständnis durch uns vorliegt.

14. Umwelt, Energie, Sicherheit, Gesundheit

Bei seinen Lieferungen hält der Lieferant die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland ein, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) als nationale Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU und der Richtlinie 2012/19/EU und das Altfahrzeuggesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/53/EG.

Der Lieferant wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH- Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit,

Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Lieferant erkennt, dass es zu solchen Veränderungen kommen wird.

Die deutschen Automobilhersteller haben verbotene, unerwünschte und deklarationspflichtige Stoffe in der Stoffliste VDA 232-101 zusammengefasst. Die darin enthaltenen Anforderungen sind vom Lieferanten zu beachten und eigenverantwortlich zu erfüllen.

Dort, wo vorgeschrieben, muss das CE-Kennzeichen deutlich sichtbar angebracht sein und es muss die Bedienungsanleitung, die Konformitätserklärung sowie die Risikobeurteilung mitgeliefert werden. Bei unvollständigen Maschinen sind die technischen Unterlagen für unvollständige Maschinen mit Montageanleitung und Einbauerklärung mitzuliefern.

Der Lieferant stimmt einem Umweltaudit nach angemessener Vorankündigung durch Schunk bzw. Kunden von Schunk zu.

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant zur selbstständigen, optionalen Erweiterung von Angeboten zu energieverbrauchsrelevanten Produkten um effizientere („sparsamere“) Alternativpositionen, sofern möglich. Energieeffizienz fließt als Kriterium in die Bewertung von Angeboten durch Schunk ein - die relevanten Angaben und Daten der Alternativpositionen sind hierzu mit zu übermitteln.

Der Lieferant bemüht sich ein zertifiziertes Umwelt- und / oder Energiemanagementsystem zu installieren, das alle Bereiche seines Betriebes umfasst.

15. Teilnichtigkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist die von uns angegebene Versandadresse. Falls eine solche fehlt und sich auch nicht aus den Umständen ergibt, ist der Erfüllungsort unsere Warenannahme. Erfüllungsort für alle Zahlungen ist unser Sitz.

Gerichtsstand ist Giessen. Wir sind jedoch berechtigt, am Sitz des Lieferers zu klagen.